RATHAUSPLATZ 3 83301 TRAUNREUT
TELEFON: +49 (0)8669 857-0 FAX: +49 (0)8669 857-100
E-MAIL: STADT@TRAUNREUT.DE WWW.TRAUNREUT.DE

EUROPASTADT
TRAUNREUT

# Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuschüssen aus dem Projektfonds zur Bezuschussung der Gastronomie (*auf Grundlage des Sonderfonds „Innenstädte beleben“*)

## I. Allgemeine Grundsätze

Die Innenstadt der Stadt Traunreut, insbesondere das Sanierungsgebiet bildet das funktionale Stadtzentrum Traunreuts. Die Aufwertung des städtischen Raumes, durch Ausweitung der Betriebszeiten im Bereich der Außengastronomie, sowie qualitative und quantitative Verbesserung der baulichen und strukturellen Infrastruktur der Außengastronomie stellen Ziele der Stadtentwicklung und Innenstadtbelebung dar. Insbesondere die privaten Gaststättenbetreibenden sollen verstärkt in diesen Entwicklungsprozess eingebunden werden, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur Innenstadtbelebung durch entsprechende Investitionen leisten können.

Die Stadt Traunreut hat daher zur Stärkung des zentralen innerörtlichen Versorgungsbereichs einen gemeindlichen Projektfonds, finanziell unterstützt durch den Freistaat Bayern, eingerichtet. Entsprechend den Städtebauförderungsrichtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung können die Fördermittel aus diesem Fonds zur Teilfinanzierung von Maßnahmen und Projekten eingesetzt werden. Förderfähige Maßnahmen und Projekte können insbesondere sein:

### Investive Maßnahmen

- Bauliche Veränderungen an der Außenfassade – insbes. Gestaltung des Eingangs- und Fassadenbereichs, z.B. Beschilderung, automatische Eingangstüre
- Initialisierung, Aufbau, Erneuerung und Aufwertung des Beleuchtungskonzepts
  - Außenbeleuchtung, u.a. Umstellung auf LED, umweltgerechte Verbesserung, etc.
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Behaglichkeit; z.B. Wärmestrahler (nur elektrisch)
- Gestalterische Aufwertung durch bauliche Wetterschutzmaßnahmen
  - am besten flexibel auf- und abbaubar
- Räumliche Gestaltung und Zonierung durch Begrünung
- Qualitative und quantitative Möblierung: u.a. Stühle, Tische, Sonnenschutz, usw.
  - ohne Markenschriftzüge/-logo

## II. Lenkungsgruppe Städtebau

Um ein transparentes und interessenneutrales Ausreichen der Mittel zu gewährleisten, werden die Projektauswahl und die Höhe der einzusetzenden Finanzmittel über ein lokales Vergabegremium (Lenkungsgruppe Städtebau), unterstützt durch die Verwaltung, organisiert. Er setzt sich aus den in der Anlage 1 genannten Vertretern zusammen. Die Treffen der Lenkungsgruppe Städtebau, bei denen über Zuschussanträge befunden wird, sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Das Gremium wird die eingereichten Anträge unter anderem nach den folgenden Kriterien bewerten:

- Fördergebiet
- Stimmigkeit des Gesamtkonzepts
- Grad der Innovation
- Qualitätsverbesserung
- Nachhaltigkeit

## III. Förderhinweise/-voraussetzungen

Räumliche Abgrenzung
Der Projektfonds fördert Maßnahmen an Grundstücken/Gebäuden, die sich innerhalb des in Anlage 2 gekennzeichneten Geltungsbereiches befinden. Das Fördergebiet ist zugleich das Sanierungsgebiet. Ausnahmen und Überschreitungen der Förderkulisse sind nicht zulässig.

Antragsberechtigte
Anträge können von Pächtern, Eigentümern, Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden und weiteren Gruppen, vertreten durch eine geschäftsfähige Person, gestellt werden. Nicht antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Antragstellung
Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Stadt Traunreut über das Stadtmarketing zu stellen. Das Stadtmarketing leistet in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachbereichen Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung und prüft den jeweiligen Antrag auf Plausibilität, sparsamen Mitteleinsatz und Förderfähigkeit. Der Antrag ist mittels eines eigenen Vordrucks zu stellen und muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Bankverbindung)
- Daten zur Örtlichkeit/zum Objekt (Lage, Anschrift, Gebäude/Grundstück)
- Beschreibung der Konzeptidee bzw. des Projektes
- Angaben zum Projektbeginn und Projektabschluss (Dauer der Maßnahme)
- Kostenkalkulation und Finanzierung
- Ziel und Nutzen der Maßnahme
- Skizze

Für die Antragstellung wird es in den Jahren 2022 und 2023 zwei Zeiträume geben, in denen die Anträge für den Projektfonds entgegengenommen werden. Die Zeiträume für die Antragstellung betragen zwölf Wochen. Der Start der Antragstellung wird öffentlich bekanntgegeben.

Bewilligungsverfahren
Eine Zuwendung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Gefördert werden nur Maßnahmen gemäß den dargestellten Zielen unter I.
Nach Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit, Förderfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben werden diese der Lenkungsgruppe Städtebau vorgelegt. Der Antragssteller verpflichtet sich, den Projektantrag auf Anforderung vor dem Vergabegremium zu erläutern.
Die Termine der Lenkungsgruppe werden öffentlich bekannt gemacht (Amtsblatt, Internet, etc.).

Die Lenkungsgruppe Städtebau entscheidet im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets über die Bewilligung der beantragten Mittel. Über die Sitzungen und die Entscheidungen wird ein Protokoll geführt.

Die Entscheidung wird mittels Beschluss (mind. 50% der anwesenden Mitglieder der Lenkungsgruppe) getroffen. Der Antragsteller erhält bei Zustimmung einen positiven förmlichen Bescheid mit der Zuschusshöhe und den Auflagen. Eine Ablehnung ist ebenfalls schriftlich zu begründen und dem Antragsteller zu übermitteln.

Die bewilligten Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres oder 12 Monaten nach Zugang/Erhalt des Bewilligungsbescheids durch die Stadt Traunreut umzusetzen. Änderungen, die nachträglich zur bewilligten Maßnahme eintreten oder vorgenommen werden sollten, sind vor deren Umsetzung mit der Stadt schriftlich abzusprechen.

Zweckbindung
Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die geförderten umgesetzten Maßnahmen auf die Mindestdauer von fünf Jahren gepflegt und erhalten werden. Diese ist auch auf einen möglichen Rechtsnachfolger entsprechend zu übertragen.

Förderhöhe und Wirtschaftlichkeit
Maßnahmen und Projekte mit Gesamtkosten ab 1.000,- € (Bagatellgrenze) können gefördert werden. Die Gesamtkosten sollen 10.000,- € (brutto) nicht übersteigen; in Einzelfällen ist durch Beschluss unter Berücksichtigung der Fördersumme eine Erhöhung möglich. Der Fördersatz beträgt im Regelfall 50%, bei Ausnahmen kann dieser bis zu 100% betragen. Somit kann unter Umständen eine volle Kostenübernahme durch den Projektfonds erzielt werden.
Zuschussfähig sind nur die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten, die für die bewilligte Maßnahme angefallen sind.
Die Mittel des Projektfonds müssen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten wirtschaftlich verwendet werden. Bei Lieferleistung, baulichen Investitionen und sonstigen Leistungen mit einem Wert über 5.000,- € bei Liefer-/Dienstleistungen, 10.000,- € bei Bauleistungen (netto) sind mindestens drei vergleichbare Kostenangebote einzuholen.

Abrechnung und Dokumentation
Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme bzw. des Projektes ist dem Stadtmarketing ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel vorzulegen.
Hierbei müssen durchweg alle Einzelpositionen der beantragten Mittel analog dem eingereichten Antrag (siehe Antragsstellung) einzeln per Originalrechnung nachgewiesen werden. Zur Dokumentation der Maßnahme bzw. des Projektes ist dem Verwendungsnachweis eine textliche Erläuterung inklusive fotografischer Aufnahmen der Durchführung beizufügen.
Die Prüfung der umgesetzten Maßnahme und damit Freigabe der Fördermittel erfolgt durch die Lenkungsgruppe.

Mittelausreichung
Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Stadt Traunreut, wenn nach Abschluss der Maßnahme der Verwendungsnachweis vorliegt, geprüft und freigegeben wurde. Die Auszahlung wird mittels Überweisung auf das Konto des Antragstellers vorgenommen und basiert auf Grundlage der bezahlten Rechnungen sowie in maximal der Höhe der bewilligten Mittel/des Zuschusses. Wenn sich die Kosten für die Maßnahme gegenüber dem bewilligten Zuschuss gemindert haben, verringert sich entsprechend die Förderhöhe (wird angepasst, abweichend vom Bescheid). Eine nachträgliche Erhöhung ist ausgeschlossen.

Rechtsanspruch
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Traunreut entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel und unter Einhaltung der Förderziele über die Anträge. Eine Bewilligung wird immer nur für den Einzelfall erteilt.

Weitere Vorschriften
Weitere einzuhaltende Vorschriften, insbesondere denkmalrechtliche Vorschriften, örtliche Bauvorschriften, Satzungen nach dem BauGB, Vergabevorschriften sind bei der Entwicklung und Beantragung der Projekte bzw. Maßnahmen zu beachten. Eine Bewilligung ersetzt nicht sonstige erforderliche Zustimmungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen.

Eine Förderung ist nur möglich im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden gesamten Haushaltsmittel des Projektfonds in Höhe von 60.000,- € für die Dauer des Projektfonds.

Der Stadt Traunreut steht im Fall von Verstößen gegen die Richtlinie und/oder die Auflagen des Bescheids oder beispielsweise die Bindungsfrist von fünf Jahren ein Widerrufsrecht für die Förderung zu, auch wenn die Maßnahme bereits abgeschlossen ist und die Fördersumme ausbezahlt wurde. Der Antragsteller hat die erhaltenen Fördermittel gegebenenfalls teilweise/voll zu erstatten. Eine Förderung aus dem Projektfonds ist ausgeschlossen, wenn für die Maßnahme andere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln beantragt sind/gezahlt wurden.

## Anlagen
Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich/Karte des Fördergebiets
Anlage 2: Lenkungsgruppe Städtebauförderung – Personenkreis (Stand: 15.11.2021)
Anlage 3: Antragsformular
Anlage 4: Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsrichtlinie für den Projektfonds tritt mit positivem Zuwendungsbescheid mit Bezugnahme auf den Sonderfonds „Innenstädte beleben“ von Seiten der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Traunreut, 16.11.2021